



Musik für alle

Musik hat ihren Wert.



Kreative Menschen schaffen Werke, die wir alle hören, lesen und betrachten können. Sie sind schöpferisch tätig im Bereich der Musik, der Literatur und der bildenden Künste. Sie sind die Autoren von Radio- und Fernsehprogrammen, Zeitungen und Zeitschriften. Alle diese Leistungen sind das geistige Eigentum ihrer Schöpfer oder deren Verlage. Sie haben einen besonderen Wert – und deshalb auch einen Preis.

Kunst und Technik sind die maßgeblichen Triebfedern der Zivilisation. Ohne Autoren, Künstler und Erfinder gibt es keinen Fortschritt. Ohne Einkommen können auch sie nicht arbeiten. Ohne sie wären unsere Welt und unser Leben ärmer.

Die GEMA nimmt deshalb in ihrem Bereich, dem Urheberrecht für Musik in Deutschland, eine verantwortungsvolle Aufgabe wahr. Dies zu unterstützen ist in unser aller Sinne.

Es grüßt Sie herzlich

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Harald Heker'. The signature is fluid and stylized, with the first and last names clearly distinguishable.

Dr. Harald Heker
Vorsitzender des Vorstandes

Unser Auftrag

Treuhänderin der Musikschaffenden

Wer Musik komponiert, Musiktexte schreibt oder Musikwerke verlegt, hat einen Anspruch auf angemessene Bezahlung, wenn diese Werke öffentlich gespielt werden. Das ist weltweit durch nationale Urheberrechtsgesetze und internationale Verträge geregelt.

Kein Komponist, Textdichter oder Verleger kann allerdings selbst in ausreichendem Maß überprüfen, wo, wann, wie oft und wie lange sein Titel gespielt wird. Zudem kann sich der Einzelne nicht darum kümmern, dass er die Entlohnung für seine Leistung auch tatsächlich erhält.

Genau dies ist in Deutschland die Aufgabe der GEMA: Wir verwalten als staatlich anerkannte Treuhänderin die Nutzungsrechte von 65.000 Mitgliedern und über 2 Millionen ausländischen Berechtigten.

Die GEMA hat als Verwertungsgesellschaft die Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins. Ihre Arbeit unterliegt der Aufsicht und Kontrolle durch das Deutsche Patent- und Markenamt, das Bundeskartellamt und den Berliner Senator für Justiz. So ist sichergestellt, dass alle Beteiligten fair behandelt werden: Komponisten, Textdichter und Verleger bekommen ihren gerechten Lohn. Und die Kunden der GEMA, die Musik für ihre Zwecke nutzen, haben Zugang zum urheberrechtlich geschützten musikalischen Weltrepertoire.

Unser Kulturauftrag

Die GEMA kümmert sich um eine Fülle sozialer und kultureller Belange. Mit ihrer Sozialkasse unterstützt die GEMA Mitglieder bei Krankheit, im Alter und in Notfällen. Die GEMA hat zudem den gesetzlichen Auftrag, kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern. Überdies unterstützen der GEMA nahe stehende Organisationen (GEMA-Stiftung, Franz Grothe-Stiftung) die Interessen der musikalischen Urheber durch Kompositionswettbewerbe und Ausbildungsbeihilfen. Diese Stiftungen finanzieren sich durch freiwillige Zuwendungen und nicht aus den eingenommenen Vergütungen.

Zu den neuen kulturellen Aktivitäten der GEMA gehören mehrere Bausteine, die sich gegenseitig ergänzen. Einer davon ist der „Deutsche Musikautorenpreis“. Mit dieser Auszeichnung, die seit 2009 jährlich in Berlin in mehreren Kategorien verliehen wird, soll das Verständnis für den kreativen Schaffensprozess und dessen kulturelle Bedeutung in der öffentlichen Wahrnehmung gefördert werden. Gleichzeitig ist der Preis Ausdruck der kollegialen Wertschätzung und Solidarität der in der GEMA zusammengeschlossenen Musikautoren.



Die Nutzung

„Nur vom Nutzen wird die Welt regiert.“

Was schon Friedrich von Schiller vor über 200 Jahren erkannte, hat heute immer noch Bestand. Schon damals war die Nutzung einer Sache verbunden mit deren Vergütung. Überprüfen Sie selbst: Ist Ihre Form der Musikknutzung vergütungspflichtig?

Die wichtigsten Arten der vergütungspflichtigen öffentlichen Musikknutzung im Überblick:

- Aufführungen sind persönliche Auftritte von Berufsmusikern, aber auch Hobbymusikern (z. B. in Konzertsälen und Gaststätten oder bei Vereinsfesten).
- Vorführungen sind die Darbietung von Filmen oder Diaschauen (z. B. im Kino oder Gemeindesaal).
- Wiedergabe ist das Abspielen von Ton- oder Bildtonträgern, Radio- oder Fernsehsendungen (z. B. in Geschäften oder Gaststätten, auch durch Computer, Internet-radios und mit Hilfe von Speichermedien wie z. B. USB-Sticks oder MP3-Playern).
- Sendung ist die Verbreitung von Musik, z. B. durch Radio und Fernsehen.
- Vermieten oder Verleihen ist die Überlassung von Ton- oder Bildtonträgern an andere Personen. Beim Vermieten geschieht dies gegen Bezahlung (z. B. in Videotheken), beim Verleihen dagegen kostenlos (z. B. in öffentlichen Büchereien).
- Herstellung von Ton- und Bildtonträgern ist die Vervielfältigung musikalischer Werke (z. B. auf CDs, DVDs und CD-ROMs bei Multimediaprodukten und beim Verkauf von vorbespielten tragbaren Mediaabspielgeräten wie z. B. MP3-Playern). Wenn Sie allerdings zu rein privaten Zwecken Musik vervielfältigen, haben Sie die Vergütung bereits beim Erwerb des Leermediums und des Vervielfältigungsgeräts als Teil des Kaufpreises mitbezahlt.
- Musik im Internet und anderen digitalen Netzen (z. B. Promotion auf Websites, On-Demand-Dienste und Podcastings).

Weitere Informationen finden Sie im Internet: www.gema.de/musiknutzer



Die Vergütung

Transparenz, Fairness, Vielfalt

Mit einem differenzierten Tarifsystem regelt die GEMA die Vielfalt der Musikknutzung. Die GEMA arbeitet mit anderen Verwertungsgesellschaften in Deutschland (z. B. VG WORT und GVL) zusammen. Für den Bereich der Musik stellt die GEMA in Zusammenarbeit mit den Gesamtvertragspartnern nutzungstypische Tarife auf, welche sich marktgerecht an der Vielfalt der Nutzungsmöglichkeiten orientieren. Es gibt für nahezu alle Tarife Vereinbarungen mit Interessenvertretungen von Musikknutzern.

Die Schwerpunkte liegen beispielsweise bei Live-Konzerten, Musikkwiedergabe mittels Tonträger und Herstellung von Ton- und Bildtonträgern, Rundfunksendungen und Filmvorführungen. Die verschiedenen Tarife berücksichtigen die Art und Weise der Nutzung. So ist es ein Unterschied, ob ein Solist auf einer Kleinkunstsühne mit 50 Besuchern auftritt oder eine Rock-Band auf einem Open-Air-Festival vor 60.000 Zuhörern spielt.

Alle Einnahmen schüttet die GEMA nach Abzug der Verwaltungskosten an die in- und ausländischen Urheber, deren Werke genutzt wurden, aus. Die GEMA macht selbst keinen Gewinn.

Die Kunden der GEMA

Nutzen Sie das Weltrepertoire geschützter Musik – ganz einfach und legal.

Wer in Deutschland Musik in der Öffentlichkeit wiedergibt, ist damit im Normalfall Kunde der GEMA. Aber welche Musikknutzung ist eigentlich öffentlich, welche ist es nicht?

Dazu steht im Urheberrechtsgesetz: *„Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“*

Vereinfacht heißt dies: Im Sinne des Urheberrechts ist praktisch jede Situation öffentlich, in der zwei oder mehr Personen, die nicht miteinander verwandt oder befreundet sind, außerhalb ihrer eigenen vier Wände Musik hören. Eine Vereinsfeier oder ein Betriebsfest beispielsweise ist deshalb öffentlich. Die private Party ist es dagegen nicht.

Durch die Zahlung der Vergütung an die GEMA hat der Kunde einen legalen Zugang zum riesigen, urheberrechtlich geschützten, musikalischen Weltrepertoire. Dies ist die Voraussetzung für eine gerechte Entlohnung der kreativen Leistung von Komponisten, Textautoren und Verlegern.



Rechte und Pflichten

Ordnungsgemäß angemeldete Nutzungen werden automatisch genehmigt.

GEMA-Kunden haben neben umfangreichen Rechten auch Pflichten. Denn beides gehört zusammen und bildet die Grundlage für eine faire Partnerschaft. Zur wichtigsten Pflicht gehört die vorherige Anmeldung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Musik. Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet: www.gema.de/musiknutzer

Die beiden wichtigsten Rechte aller Kunden sind der Abschlusszwang für die GEMA und die Überprüfbarkeit der Tarife. Abschlusszwang heißt, dass die GEMA ihren Kunden Nutzungsrechte einräumen muss. Dies dient dem Schutz der Kunden: Was ordnungsgemäß angemeldet wird, das wird automatisch auch genehmigt.

Kommt jemand seiner Anmeldepflicht jedoch nicht oder zu spät nach, hat die GEMA grundsätzlich einen Schadenersatzanspruch. Nach ständiger Rechtsprechung ist dies das Doppelte des Normalvergütungssatzes.

Wir haben für alle Beteiligten angemessene Vergütungssätze entwickelt – und zwar staatlich kontrolliert.

Der Weg zur Lizenz

Einfach und fair

Ihre Meldung an die GEMA

Informieren Sie einfach Ihre zuständige GEMA-Bezirksdirektion, welche Art der Musiknutzung Sie beabsichtigen (z. B. Konzert, Hintergrundmusik, Musik in Gaststätten etc.). Gerne unterstützen wir Sie bei der Anmeldung und freuen uns auf Ihren Kontakt. Die Adressen finden Sie auf Seite 15 und immer aktuell im Internet: www.gema.de/plz-suche

Lizenzberechnung durch die GEMA

Die GEMA berechnet die Vergütung aufgrund Ihrer Angaben nach dem entsprechenden Tarif. Alle GEMA-Tarife für Musikaufführungen und -wiedergaben finden Sie unter: www.gema.de/ad-tarife

Ihr Lizenzerwerb

Für eine Einzelnutzung schickt Ihnen die GEMA eine Rechnung. Bei Dauernutzungen bietet Ihnen die GEMA einen Vertrag an, den Sie unterschrieben an uns zurücksenden. Mit der Bezahlung der Vergütung besitzen Sie die Lizenz der GEMA zur Musiknutzung.

Der Online-Service für Musikfolgen

Für eine gerechte Verteilung der Lizenzentnahmen an die Urheber erfasst die GEMA u. a. bei Live-Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik die gespielten Musikfolgen. Veranstalter, Mitglieder und musikalische Leiter bzw. Bandleader können diese ganz einfach online einreichen. Den Online-Dienst finden Sie im Internet: www.gema.de/nc/services

Der Online-Tarifrechner

Die Vergütungen für die gängigsten Formen der Musiknutzung können Sie mit unserem Online-Tarifrechner unverbindlich berechnen und vergleichen – auch ohne Registrierung. Den Tarifrechner finden Sie im Internet unter: www.gema.de/tarifrechner



Das Prinzip

Erst anmelden,
dann nutzen

Die Zusammenarbeit mit der GEMA ist einfach:

- Melden Sie die geplante Musikknutzung vorher an.
- Bezahlen Sie die Vergütung.
- Bei der Aufführung von Live-Musik schicken Sie uns nach der Veranstaltung zusätzlich noch eine Musikfolge der aufgeführten Werke.
- Damit ist die Angelegenheit für Sie erledigt.

In vielen Fällen gibt es reduzierte Tarife. Der Nachlass beträgt in der Regel zehn bis 20 Prozent. Die Rabatte gelten zum Beispiel für Mitglieder von Nutzervereinigungen, Berufsvertretungen und anderen Verbänden, mit denen die GEMA sogenannte Gesamtverträge abgeschlossen hat.

Vielleicht besteht auch für Ihre Musikknutzung die Möglichkeit, reduzierte Tarife in Anspruch zu nehmen. Einzelheiten dazu erfahren Sie bei der für Sie zuständigen GEMA-Bezirksdirektion, wo man Sie gerne beraten wird. Die Adressen finden Sie auf Seite 15 und immer aktuell im Internet: www.gema.de/plz-suche

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob in Ihrem Fall überhaupt ein Vergütungsanspruch besteht, sollten Sie ebenfalls rechtzeitig mit Ihrem GEMA-Berater sprechen. Aber auch wenn Sie absolut sicher sind, dass Sie kein urheberrechtlich geschütztes Repertoire nutzen, sollten Sie dies der GEMA unter Nennung der Titel der Werke, Namen der Komponisten, Textdichter, Bearbeiter und Musikverleger mitteilen. So ersparen Sie sich und der GEMA unnötige Rückfragen und vermeiden Missverständnisse.

Internationale Aktivitäten

Weltweiter Urheberschutz,
kulturelle Verpflichtung
und soziales Engagement

Als nationale Musikautoren-gesellschaft für Deutschland wirkt die GEMA auch international an der Sicherung und Weiterentwicklung des Urheberschutzes mit. So ist die GEMA Mitglied der CISAC (Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs). Dieser internationalen Vereinigung gehören Urheberrechtsgesellschaften für die Bereiche Musik, Literatur, bildende Künste und Film aus 108 Ländern an. Im BIEM (Bureau International des Sociétés Gérant les Droits d'Enregistrement et de Reproduction Mécanique), einer internationalen Organisation für die Wahrnehmung mechanischer Vervielfältigungsrechte, ist die GEMA ebenfalls aktiv. Im Rahmen des europäischen Einigungsprozesses engagiert sich die GEMA für eine Harmonisierung des Urheberrechtsschutzes in der Europäischen Union.

Die GEMA vor Ort

Wir helfen Ihnen gerne.

Eine gute Partnerschaft beginnt mit einer guten Beratung. Darauf können Sie sich bei der GEMA verlassen. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich einfach an Ihre zuständige Bezirksdirektion. Unsere Berater sind immer für Sie da. Die Adressen finden Sie auch immer aktuell im Internet: www.gema.de/plz-suche



Generaldirektion und Bezirksdirektionen der GEMA

GEMA Generaldirektion

Generaldirektion in Berlin

Bayreuther Straße 37
10787 Berlin
Postfach 30 12 40
10722 Berlin

Telefon +49 30 21245-00
Fax +49 30 21245-950
E-Mail gema@gema.de

Generaldirektion in München

Rosenheimer Straße 11
81667 München
Postfach 80 07 67
81607 München

Telefon +49 89 48003-00
Fax +49 89 48003-969
E-Mail gema@gema.de

GEMA Bezirksdirektionen

Bezirksdirektion Berlin

Keithstraße 7
10787 Berlin
Postfach 30 34 30
10728 Berlin

Sachgebiet Berlin:
Telefon +49 30 21292-598

Sachgebiet Brandenburg:
Telefon +49 30 21292-398

Sachgebiet Mecklenburg-
Vorpommern:
Telefon +49 30 21292-698

Für alle Sachgebiete identisch:
Fax +49 30 21292-795
E-Mail bd-b@gema.de

Bezirksdirektion Dortmund

Südwall 17-19
44137 Dortmund
Postfach 10 13 43
44013 Dortmund

Sachgebiet Köln:
Telefon +49 231 57701-200

Sachgebiet Düsseldorf 1:
Telefon +49 231 57701-300

Sachgebiet Düsseldorf 2:
Telefon +49 231 57701-400

Sachgebiet Münster:
Telefon +49 231 57701-600

Sachgebiet Arnberg:
Telefon +49 231 57701-700

Für alle Sachgebiete identisch:
Fax +49 231 57701-120
E-Mail bd-do@gema.de

Bezirksdirektion Dresden

Zittauer Straße 31
01099 Dresden
Sachgebiet Sachsen:
Telefon +49 351 8184-610

Sachgebiet Sachsen-Anhalt:
Telefon +49 351 8184-620

Sachgebiet Thüringen:
Telefon +49 351 8184-630

Für alle Sachgebiete identisch:
Fax +49 351 8184-700
E-Mail bd-dd@gema.de

Bezirksdirektion Hamburg

Schierenberg 66
22145 Hamburg
Postfach 73 03 60
22123 Hamburg

Telefon +49 40 679093-0
Fax +49 40 679093-700
E-Mail bd-hh@gema.de

Bezirksdirektion Nürnberg

Johannisstraße 1
90419 Nürnberg
Postfach 91 05 49
90263 Nürnberg

Sachgebiet Ober-,
Unterfranken, Oberpfalz:
Telefon +49 911 93359-290

Sachgebiet Mittelfranken,
Stadt München:
Telefon +49 911 93359-291

Sachgebiet Niederbayern,
Schwaben:
Telefon +49 911 93359-292

Sachgebiet Oberbayern:
Telefon +49 911 93359-293

Für alle Sachgebiete identisch:
Fax +49 911 93359-254
E-Mail bd-n@gema.de

Bezirksdirektion Stuttgart

Herdweg 63
70174 Stuttgart
Postfach 10 17 53
70015 Stuttgart

Sachgebiet
Süd-Württemberg:
Telefon +49 711 2252-720

Sachgebiet Südbaden:
Telefon +49 711 2252-750

Sachgebiet Nordbaden:
Telefon +49 711 2252-730

Sachgebiet
Nord-Württemberg:
Telefon +49 711 2252-710

Für alle Sachgebiete identisch:
Fax +49 711 2252-800
E-Mail bd-s@gema.de

Bezirksdirektion Wiesbaden

Abraham-Lincoln-Straße 20
65189 Wiesbaden
Postfach 26 80
65016 Wiesbaden

Sachgebiet Mittelhessen:
Telefon +49 611 7905-155

Sachgebiet
Nord-, Südhessen:
Telefon +49 611 7905-255

Sachgebiet Saarland,
Rheinland-Pfalz:
Telefon +49 611 7905-355

Sachgebiet Rheinland-Pfalz:
Telefon +49 611 7905-455

Für alle Sachgebiete identisch:
Fax +49 611 7905-197
E-Mail bd-wi@gema.de



Musik
für alle

GEMA

**Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte**

Bayreuther Straße 37
10787 Berlin
Telefon +49 30 21245-00
Fax +49 30 21245-950

Rosenheimer Straße 11
81667 München
Telefon +49 89 48003-00
Fax +49 89 48003-969
E-Mail gema@gema.de
Internet www.gema.de